



GEMEINDE WILDALPEN
8924 Wildalpen 91
Bezirk Liezen/Steiermark

Tel: 03636/621-0
Fax: 03636/621-4
e-mail: wildalpen@utanet.at

KANALABGABENORDNUNG

der Gemeinde WILDALPEN

Der Gemeinderat der Gemeinde Wildalpen hat in seiner Sitzung vom 01.04.2019 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl.Nr. 71/1955, in der Fassung LGBl.Nr. 149/2016 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Wildalpen werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45 und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,46 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 13,06 / m².

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 4.940.155,22 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 2.338.911,92 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 2.601.243,30 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 14.860 lfm zugrunde.

§ 4

Kanalbenützungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

- (2) Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Bruttogeschoßfläche auf der an die Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft befindlichen Gebäude mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt € 1,78 pro Quadratmeter.

§ 5

Gebührenpflicht, Entstehung des Gebührenanspruches, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Der Kanalisationsbeitrag ist nach Ablauf der im Abgabenbescheid festzusetzenden Zahlungsfrist fällig.
- (3) Der Gebührenanspruch entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude vom öffentlichen Kanalnetz abgeschlossen wird.
- (4) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (5) Der Gebührensatz ist wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaublichte Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums.

§ 6

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7

Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.05.2019 in Kraft.

- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung vom 26.03.2018 der Gemeinde Wildalpen außer Kraft.

Wildalpen, am 02.04.2019

Für den Gemeinderat:

Die Bürgermeisterin:



Karin Gulas

Angeschlagen am: 02.04.2019
Abgenommen am: 16.04.2019